

Satzung

der "Freunde und Förderer der Kurfürst-Moritz-Schule e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Kurfürst-Moritz-Schule e.V.“, im folgenden Teil der Satzung „Verein“ bzw. „Förderverein“ genannt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meißen eingetragen führt den Zusatz „e.V.“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 01468 Moritzburg OT Boxdorf, Schulstraße 27

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

2.1 Der Förderverein der Kurfürst-Moritz-Schule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung für die die Förderung von Bildung und Erziehung.

Zur Erfüllung seines Zweckes fördert der Verein:

2.1.1 kulturelle, künstlerische, allgemein bildende sowie den Unterricht ergänzende Erziehungsbestrebungen der Schule über den Rahmen hinaus, der der Schule durch die Mittel gesetzt sind, die ihr durch die Gemeinde Moritzburg zur Verfügung stehen;

2.1.2 durch Projektträgerschaften die Nutzung von Fördermitteln;

2.1.3 die Entwicklung eines breiten Schüler- und Jugendaustausches mit anderen Schulen;

2.1.4 die Entwicklung einer lebendigen Schultradition.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Organe des Vereins

Zur Verwirklichung seiner Ziele dienen dem Verein zwei Organe:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

3.1 Mitgliederversammlung

3.1.1 Sie ist der Willensträger des Vereins und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie handelt durch die ordentliche Hauptversammlung (im folgenden OHV genannt) sowie durch außerordentliche Mitgliederversammlungen (im folgenden AMV genannt). Die Beschlüsse werden durch ein Protokoll beurkundet und dieses vom Vorsitzenden und dem Schriftführer beglaubigt.

3.1.2 Ordentliche Hauptversammlung

3.1.2.1 Einmal im Jahr beruft der Vorsitzende die OHV ein.

3.1.2.2 Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher durch einen Rundbrief an die Mitglieder. Anträge zur Tagesordnung müssen 5 Tage vor der OHV beim Vorstand eingegangen sein.

3.1.2.3 Die OHV ist mit den zur Versammlung erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die auf ein anderes Vereinsmitglied jeweils schriftlich übertragen werden kann. Die Beschlüsse werden mit der einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Leitung hat der Vorsitzende.

3.1.2.4 Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung:

- a) Kenntnisnahme des Protokolls der vorangegangenen OHV
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Schatzmeisters
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Beratung des Arbeitsprogramms des Vereins für das Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes und seine Festlegung durch Beschlussfassung
- f) Satzungsänderungen

3.1.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

3.1.3.1 Der Vorstand kann von sich aus unter Angabe der Tagesordnung eine AMV einberufen unter Beachtung der Bestimmung des Punktes 3.1.2.2. Für die Beschlussfähigkeit einer AMV gelten die Bestimmungen des Punktes 3.1.2.3 sinngemäß.

3.1.3.2 Der Vorstand muss eine AMV einberufen, wenn mindestens 25 v.H. der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand stellen.

3.2 Vorstand

3.2.1 Der Vorstand vertritt den Verein.

3.2.2 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern.

3.2.2.1 Der Vorsitzende führt entsprechend der Richtlinie nach 3.2.1 die internen Geschäfte des Vereins allein und verantwortlich handelnd und erledigt insbesondere alle an den Verein herantretenden Aufgaben, die sich aus Paragraf 2 der Satzung ergeben. Er beruft jährlich die/eine OHV oder etwaige erforderliche AMV ein und schlägt geeignete Mitglieder für die Wahl des Schatzmeisters und des Schriftführers vor, erstattet der OHV den Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr und trägt gefasste Beschlüsse vor.

3.2.2.2 Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter, § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur dann von seiner Vertretungsberechtigung Gebrauch zu machen hat, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

a) Handlung und Geschäft nach 3.2.2.2 werden vom Vorstand durch Beschlussfassungen festgelegt und durchgeführt.

b) Gefasste Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

c) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

3.2.3 Gehören dem Vorstand keine Mitglieder des Elternrates der Schule an, hat der Elternrat das Recht bis zu zwei beratende Mitglieder in den Vorstand des Vereins zu entsenden, um eine Zusammenarbeit zu fördern.

3.2.4 Die Wahl der vier Vorstandsmitglieder erfolgt alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung nach Bestimmungen von Punkt 8.2 für die Dauer von 2 Jahren.

3.2.5 Schatzmeister und Schriftführer fungieren als Beisitzer im Vorstand..

§ 4 Schatzmeister

4.1 Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins aufgrund der Weisungen des Vorstandes. Beschlüsse des Vorstandes sind für den Schatzmeister verbindlich. Ihm kann durch Vorstandsbeschluss das alleinige Zeichnungsrecht in geldlichen Angelegenheiten insbesondere gegenüber Geldinstitutionen jederzeit widerruflich übertragen werden, jedoch höchstens bis zu dem nach Ziffer 3.2.2.2 jährlich festzulegenden Betrag. Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung und die Jahresberichterstattung über die Kassen-, Finanz- und Vermögenslage des Vereins.

4.2 Die Geschäftstätigkeit des Schatzmeisters ist in jedem Geschäftsjahr ordnungsgemäß abzuschließen, durch einen vom Vorstand berufenen Kassenprüfer zu überprüfen und von der OHV durch Entlastung des Schatzmeisters zu bestätigen (vgl. 3.1.2.4).

§ 5 Schriftführer

5.1 Der Schriftführer hat die Aufgabe, in Mitglieder- und Vorstandsversammlungen Protokoll zu führen und für eine ordnungsgemäße Schriftführung des Vereins zu sorgen.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Die „ordentliche Mitgliedschaft“ können natürliche und juristische Personen erwerben.

6.1.1 Nicht volljährige Personen bedürfen zur Aufnahme des schriftlichen Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.

6.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Sie wird nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand und nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

6.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen durch:

- Tod bei natürlichen Personen
- Auflösung bei juristischen Personen
- Austritt
- Ausschluss.

6.3.1 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erfolgen. Der Vorstand stellt das Ausscheiden fest.

6.3.2 Der Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Der Betroffene hat innerhalb eines Monats das Recht, Einspruch zu erheben und eine Anhörung zu verlangen, um sich zu den Vorwürfen zu äußern. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen Satzung und Beschlüsse sowie unehrenhaftes Verhalten
- b) Zahlungseinstellung

6.3.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

6.4 Ehrenmitgliedschaften

6.4.1 Ehrenmitgliedschaften sind aufgrund eines zu begründenden und zuvor der OHV bekanntzumachenden Vorstandsbeschlusses möglich. Sie werden auf Lebenszeit verliehen. Ehrenmitglieder haben den Status eines ordentlichen Mitgliedes ohne Beitragspflicht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Spenden

7.1 Der Mitgliedsbeitrag für die ordentliche Mitgliedschaft wird von der OHV festgesetzt.

7.2 Der Mitgliedsbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Er kann nach Vereinbarung auch in Teilbeträgen entrichtet werden.

7.3 Solange Mitglieder in der Ausbildung stehen und ohne Einkommen sind, wird ein symbolischer Beitrag von 25 v.H. des Mitgliedsbeitrags erhoben.

7.4 Über die Entgegennahme von Spenden entscheidet der Vorstand. Spendenquittungen werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 8 Wahl und Beschlussfassung

8.1 Wahl und Abstimmung werden mit Ausnahme der Paragraphen 9 und 11 mit einfacher Mehrheit wirksam (siehe 3.1.2.3)

8.2 Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Beisitzer erfolgt aufgrund der von der OHV erstellten Vorschlagsliste für die Amtsdauer von 2 Jahren (vgl. 3.2.4). Gewählt wird durch die einfache Mehrheit.

8.3 Zum Vorsitzenden wählbar sind nur volljährige Mitglieder des Vereins.

8.4 Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes oder des Kassenprüfers vor Beendigung der Wahlperiode entscheidet der Vorstand mit Beschluss, welches Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung das vakante Amt übernimmt.

8.5 Bei der Entlastung des Vorstandes während der Wahl leitet eines der Mitglieder, das nicht gleichzeitig dem Vorstand angehört, die OHV.

§ 9 Satzungsänderung

9.1 Sie kann erfolgen:

- a) auf Antrag des Vorstandes,
- b) auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern an den Vorstand.

9.2 Satzungsänderungen, mit Ausnahme der Bestimmung von § 11, müssen in Abänderung von Ziffer 8.1 mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Änderungen von § 11 unterliegen sinngemäß den Bestimmungen der Ziffer 11.1 und 11.2.

9.3 Der Vorstand wird ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet und die Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann.

§ 10 Haftung

10.1 Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkungen hinzuweisen.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt bei begründetem und allen Mitgliedern des Vereins bekannt gegebenem Antrag des Vorstandes, wenn 2/3 der Mitglieder des Vereins dem Antrag binnen 4 Wochen zugestimmt haben. Nichtäußerung und/oder Stimmenthaltung zählen als Ablehnung des Antrages zur Auflösung des Vereins.

11.2 Wird die 2/3 Mehrheit zur Auflösung des Vereins wegen Nichtäußerung und/oder Stimmenthaltung nicht erreicht, so ist innerhalb 4 Wochen eine AMV einzuberufen, die dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Auflösung oder Nichtauflösung des Vereins beschließt.

11.3 Die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Auflösung des Vermögens des Vereins ist durch den Vorstand oder durch eine von der OHV bevollmächtigte Person durchzuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Moritzburg, die es für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der OHV vom 05.12.2005 beschlossen und in der OHV vom 8.02.2017 aktualisiert und tritt damit in Kraft.

Boxdorf, 08.02.2017